

## Bescheid

### I. Spruch

1. Der **ATV Privatfernseh-GmbH**, Aspernbrückengasse 2, 1020 Wien, wird gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 169/2004, die Zulassung zur Veranstaltung eines über die digitalen Satelliten ASTRA 1G, Transponder 117, 19,2° Ost, verbreiteten Fernsehprogramms für die Dauer von zehn Jahren ab 01.05.2005 erteilt.

Das Versorgungsgebiet umfasst das Gebiet der Republik Österreich.

Das Programm ist ein familienorientiertes, auf Österreich fokussiertes 24-Stunden-Vollprogramm mit Beiträgen aus den Genres Nachrichten, Magazine, Live-Events, Talks, Diskussionen und Kontroversen, Shows, Filme, Serien, Cartoons und Dokumentationen.

2. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) in Verbindung mit §§ 1, 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesabgabenverwaltungsverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. II Nr. 11/2005, hat die ATV Privatfernseh-GmbH die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von € 6,50 innerhalb von vier Wochen ab Zustellung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, PSK 50010.057, einzuzahlen.

### II. Begründung

Mit Schreiben vom 07.02.2005, bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) eingelangt am 14.02.2005, beantragte die ATV Privatfernseh-GmbH die „Verlängerung ihrer bestehenden Zulassung für Satellitenrundfunk“, welche mit 30.04.2004 befristet ist. Mit Schreiben vom 03.03.2005 legte die Antragstellerin in Ergänzung ihres Antrags eine beglaubigte Fassung ihres Gesellschaftsvertrags, einen Firmenbuchauszug der ATHENA Zweite Beteiligungen AG vom 01.03.2005, einen Ausdruck der Homepage der Erste Bank sowie der Generali Holding Vienna AG zur deren jeweils aktueller Beteiligungsstruktur und das Aktienbuch der ATV Privat-TV Services AG betreffend mehrerer Kapitalerhöhungen vor.

Dem Antrag sind der Zulassungsbescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 30.04.1998, GZ 611.801/2-RRB/98 (Beilage 1), ein Firmenbuchauszug der ATV Privatfernseh-GmbH vom 28.12.2004 (Beilage 2), eine nicht unterschriebene und nicht datierte Fassung des Gesellschaftsvertrags der Antragstellerin (Beilage 3), ein Firmenbuchauszug der ATV Privat-TV Services AG vom 28.12.2004 (Beilage 4), eine nicht unterschriebene und nicht datierte Fassung Satzung der ATV Privat-TV Services AG (Beilage 5), der Ausdruck einer Powerpoint-Präsentation mit dem Titel „Präsentation ATVplus Fakten 2004“ (Beilage 6), der Jahresabschluss zum 31.12.2003 der Antragstellerin (Beilage 7), ein Jahresabschluss und Lagebericht zum 31.12.2003 der ATV Privat-TV Services AG (Beilage 8), ein Programmschema (Beilage 9) sowie ein Vertrag zwischen der Antragstellerin und der Telekom Austria AG über die verschlüsselte Abstrahlung des TV-Programms (Beilage 10) beigelegt.

#### Angaben zur Antragstellerin:

Die ATV Privatfernseh-GmbH ist eine zu FN 157105 m beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 36.400.

Alleingesellschafterin der ATV Privatfernseh-GmbH ist die ATV Privat-TV Services AG. Die ATV Privat-TV Services AG ist eine zu FN 153188 b beim Handelsgericht Wien eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien und einem Kapital von EUR 5.456.922,72. Die Aktien der ATV Privat-TV Services AG lauten auf Namen. Die aktuelle Aktionärsstruktur der ATV Privat-TV Services AG stellt sich wie folgt dar:

1. Concorde Media Beteiligungs GmbH:  
276.808 Stückaktien, entspricht einem Anteil von 36,86%
2. Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG:  
15.600 Stückaktien, entspricht einem Anteil von 2,08%
3. Generali Holding Vienna AG:  
12.400 Stückaktien, entspricht einem Anteil von 1,65%.
4. Ingebe Medien Holding GmbH:  
311.443 Stückaktien, entspricht einem Anteil von 41,48%.
5. FUNDUS Gesellschaft für Unternehmensbeteiligungen GmbH & Co. KEG:  
13.957 Stückaktien, entspricht einem Anteil von 1,86%.
6. Tele-München Fernseh GmbH & Co. Produktionsgesellschaft:  
45.592 Stückaktien, entspricht einem Anteil von 6,07%
7. ATHENA Zweite Beteiligungen AG:  
75.088 Stückaktien, entspricht einem Anteil von 10 %.

Die Concorde Media Beteiligungs GmbH ist eine zu FN 96983 y beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital von EUR 36.336,42. Alleingesellschafter ist Dr. Herbert Kloiber. Dr. Kloiber ist auch Alleingesellschafter der Tele-München Fernseh GmbH & Co Produktionsgesellschaft.

Die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG ist eine zu FN 33209 m beim Handelsgericht Wien eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien und einem Kapital von EUR 482.885.784.

Die Eigentümerstruktur der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG stellt sich wie folgt dar:

DIE ERSTE österreichische Spar-Casse Privatstiftung:	32,5 %
Austria Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit:	6,0 %
Streubesitz:	61,5 %

Die Generali Holding Vienna AG ist eine zu FN 107444 g beim Handelsgericht Wien eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien und einem Kapital von EUR 64.064.000. 93,79% der Aktien der Generali Holding Vienna AG werden von der Assicurazioni Generali S. p. A. mit Sitz in Triest, Italien, gehalten; die restlichen 6,21% befinden sich im Streubesitz.

Die Ingebe Medien Holding GmbH ist eine zu FN 181375 d beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital von EUR 35.000. Alleinige Gesellschafterin ist die „Ingebe“ Industrie- u. Gewerbe-Beteiligungsgesellschaft m.b.H., deren 100%ige Muttergesellschaft die Bank für Arbeit und Wirtschaft AG ist. Alleineigentümer der Bank für Arbeit und Wirtschaft AG ist der Österreichische Gewerkschaftsbund.

Die Bank für Arbeit und Wirtschaft AG ist mit 9 % an der Vorarlberger Regionalradio GmbH beteiligt, die Inhaberin einer rechtskräftigen Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für das Versorgungsgebiet Vorarlberg ist. Die Bank für Arbeit und Wirtschaft AG ist zu 3,5% an der Premiere Fernsehen AG, vormals Premiere Fernsehen GmbH & Co.KG, einer Aktiengesellschaft mit Sitz in Unterföhring, HRA 80699 im Handelsregister des Amtsgerichts München, beteiligt, welche wiederum die Alleingesellschafterin der Premiere Fernsehen GmbH ist, eine zu FN 122204 m beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital von EUR 36.336,42. Die Premiere Fernsehen GmbH verbreitet die Programme „Premiere Austria“ und „Premiere Film“ österreichweit über Kabel und hält weiters Zulassungen für die Verbreitung derselben Programme sowie des zusätzlichen Programms „Blus Movie“ über Satellit.

Die FUNDUS Gesellschaft für Unternehmensbeteiligungen GmbH & Co. KEG ist eine zu FN 164688 p Handelsgericht Wien eingetragene Kommandit-Erwerbsgesellschaft mit Sitz in Wien. Persönlich haftende Gesellschafterin ist die FUNDUS Gesellschaft für Unternehmensbeteiligungen GmbH; Kommanditistin ist die AT Treuhandbeteiligungs GmbH mit einer Vermögenseinlage von EUR 25.436.300. Die FUNDUS Gesellschaft für Unternehmensbeteiligungen GmbH ist eine zu FN 163635 s beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 36.500. Alleinige Gesellschafterin ist die Kapital & Wert Vermögensverwaltung Aktiengesellschaft. AT Treuhandbeteiligungs GmbH ist eine zu FN 160852 y beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 73.000. Alleinige Gesellschafterin ist die Kapital & Wert Vermögensverwaltung Aktiengesellschaft. Die Kapital & Wert Vermögensverwaltung Aktiengesellschaft ist eine zu FN 84890 p beim Handelsgericht Wien eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien und einem Kapital von EUR 18.320.400.

Die Tele-München Fernseh GmbH & Co Produktionsgesellschaft hat ihren Sitz in München und ist Muttergesellschaft der Tele-München Gruppe. Alleiniger Gesellschafter der Tele-München Fernseh GmbH & Co Produktionsgesellschaft ist Dr. Herbert Kloiber, der auch Alleingesellschafter der Concorde Media Beteiligungs GmbH ist.

Die ATHENA Zweite Beteiligungen AG ist eine zu FN 202032 g beim Handelsgericht Wien eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien und einem Kapital von EUR 10.000.000.

Die Eigentümerstruktur der ATHENA Zweite Beteiligungen AG stellt sich wie folgt dar:

BHG Beteiligungsmanagement und Holding GmbH:	24,0 %
BSH BAWAG Strategie Holding GmbH:	24,0 %
HYPO-Unternehmensbeteiligungen AG :	24,0 %
Management Trust Holding Aktiengesellschaft:	8,0 %
Tiroler Sparkasse Bankaktiengesellschaft Innsbruck:	20,0 %

Zusammenfassend halten daher Unternehmen aus dem Einflussbereich von Dr. Herbert Kloiber (durchgerechnet) insgesamt 42,94% an der ATV Privatfernseh-GmbH. Darüber hinaus halten vor allem Unternehmen aus dem Banken- und Versicherungswesen (durchgerechnet) Anteile an der Antragstellerin, wobei insbesondere die Bank für Arbeit und Wirtschaft AG als alleinige Eigentümerin der „Ingebe“ Industrie- u. Gewerbe-Beteiligungsgesellschaft m.b.H. (durchgerechnet) 41,48% an der ATV Privatfernseh-GmbH hält.

ATV Privat-TV Services AG ist Alleineigentümerin der Quotenfabrik TV Services GmbH, eine zu FN 160253 t beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 145.345,67, welche für alle Aktivitäten zum Ausbau der technischen Reichweite von ATVplus verantwortlich ist. Ferner hält die ATV Privat-TV Services AG 26% der Anteile der TV3 - Stadtfernsehen GmbH, eine zu FN 155522 i beim Landesgericht Linz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Linz und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von ATS 500.000, welche einen Kabelfernsehsender im Raum Linz betrieb, der jedoch eingestellt wurde, und welche nunmehr in kleinem Umfang Produktionstätigkeiten betreibt.

Der ATV Privatfernseh-GmbH wurde mit Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 22.04.2002, GZ 611.181/007-BKS/2002, die Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem analogen terrestrischen Fernsehen erteilt. Weiters hält die ATV Privatfernseh-GmbH, ehemals RTV-Wien Regional-TV GmbH, eine Zulassung zur Weiterverbreitung des Kabelrundfunkprogramms „Wien 1“ über den Satelliten EUTELSAT II-F2, 10°Ost, welche bis 30.04.2005 gültig ist; zwischenzeitlich wurde der Programmname in „ATV+“ umgeändert. Schließlich wurde der Antragstellerin mit Bescheid der KommAustria vom 17.09.2003, KOA 2.100/03-32, die Verbreitung ihres Programms zusätzlich auch über die Satelliten Eutelsat Sesat 36° Ost, Transponder F 4, und ASTRA 1G 19,2° Ost , Transponder 117 (digital), ebenfalls bis 30.04.2005 genehmigt.

Mit Bescheid vom 01.12.2004, KOA 3.005/04-006, stellte die KommAustria fest, dass die ATV Privatfernseh-GmbH die Bestimmung des § 38 2. Satz PrTV-G dadurch verletzt hat, dass sie im Rahmen ihres am 12.08.2004 ausgestrahlten Hauptabendprogramms mehrfach Werbung nicht durch optische und akustische Mittel eindeutig von anderen Programmteilen getrennt hat. Der Bescheid ist noch nicht rechtskräftig.

Treuhandverhältnisse liegen laut Angaben der Antragstellerin nicht vor.

#### Angaben zum Programm:

Gemäß dem Bescheid über die Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem analogen terrestrischen Fernsehen verbreitet die Antragstellerin ein familienorientiertes, auf Österreich fokussiertes 24-Stunden-Vollprogramm mit Beiträgen aus den Genres Nachrichten, Magazine, Live-Events, Talks, Diskussionen und Kontroversen, Shows, Filme, Serien, Cartoons und Dokumentationen. Der Anteil an Eigenproduktionen liegt saisonbedingt zwischen 20% und 30%. Das Programm trägt den Namen „ATV+“. Die Ausstrahlung des Programms über Satellit ist der Hauptdistributionsweg des „ATV+“-Programms. Damit werden sowohl die terrestrischen Sendestationen als auch die Kabelnetzbetreiber und die satellitenversorgten Endhaushalte angespeist.

Hinsichtlich des ausgestrahlten Programms, der Anforderungen gemäß § 30 Abs. 1 und 2 PrTV-G, der Programmgrundsätze und des Redaktionsstatuts verweist die Antragstellerin auf die Ausführungen in den Bewerbungsunterlagen zur Zulassung für die bundesweite analoge terrestrische Zulassung. Weiters legte die Antragstellerin das ab 21.02.2005 gültige sowie auch das bis dahin gültige Programmschema vor.

#### Angaben zu den Satelliten und zur Erd-Satelliten-Sendestation:

Die Programmausstrahlung durch die ATV Privatfernseh-GmbH soll über den digitalen Satelliten ASTRA 1 G, mit der Position 19,2° Ost, dem Transponder 117, der Downlink-Frequenz 12.692,25 MHz sowie einer horizontalen Polarisation und über die Erd-Satelliten-Sendestation des Österreichischen Rundfunks in Wien erfolgen. Diesbezüglich legt die Antragstellerin einen Vertrag mit der Telekom Austria AG vom 25.05.2004 vor.

#### Stellungnahme des Rundfunkbeirats:

Dem Rundfunkbeirat wurde gemäß § 4 Abs. 1 KOG der Antrag übermittelt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Rundfunkbeirat hat in seiner Sitzung vom 25.02.2005 einstimmig die Erteilung einer Satellitenzulassung an die Antragstellerin empfohlen.

#### Rechtliche Würdigung und Beweiswürdigung:

Gemäß § 3 Abs. 1 PrTV-G bedarf einer Zulassung durch die KommAustria, wer Satellitenrundfunk (Hörfunk oder Fernsehen) veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Dies trifft auf die Antragstellerin zu. Eine Zulassung ist gemäß § 5 Abs. 1 PrTV-G zu erteilen, wenn der Antragsteller die im § 4 Abs. 2 und 3 PrTV-G genannten Anforderungen erfüllt. Gemäß § 4 Abs. 2 PrTV-G war daher zunächst das Vorliegen der Voraussetzungen nach §§ 10 und 11 PrTV-G zu prüfen.

Die ATV Privatfernseh-GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Ihre alleinige Gesellschafterin ATV Privat-TV Services AG hat ihren Sitz in Wien. Sämtliche Unternehmen oder natürliche Personen, welche an der Antragstellerin indirekt durch die Haltung von Anteilen an der ATV Privat-TV Services AG oder an einem der Aktionäre der ATV Privat-TV Services AG (mit Ausnahme des Streubesitzes) beteiligt sind, haben ihren Sitz in Österreich oder in einem EWR-Mitgliedstaat bzw. haben die Staatsbürgerschaft eines dieser Staaten. Den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 iVm Abs. 3 und 4 PrTV-G wird daher entsprochen. Auch Ausschlussgründe gemäß § 10 Abs. 2 PrTV-G liegen nicht vor.

Die Aktien der ATV Privat-TV Services AG lauten auf Namen. Damit wird die Voraussetzung des § 10 Abs. 5 erster Satz PrTV-G erfüllt.

Es liegt somit keiner der Ausschlussgründe nach § 10 Abs. 2, 3 und 5 PrTV-G vor. Darüber hinaus liegen keine nach § 11 PrTV-G verbotenen Beteiligungen vor. Die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 PrTV-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 4 Abs. 3 PrTV-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllt. In diesem Zusammenhang ist insbesondere darauf zu verweisen, dass die ATV Privatfernseh-GmbH am 17.01.2000 mit einem für ganz Österreich konzipierten Programm ihren Sendebetrieb im Kabelnetz aufnahm und darüber hinaus per 01.06.2003 begonnen hat, ihr Programm auch auf analogem terrestrischen Weg zu verbreiten. Darüber hinaus wies die Antragstellerin darauf hin, dass sie zwar derzeit noch Anfangsverluste hätte, jedoch von ihren Gesellschaftern mit der notwendigen Finanzierung ausgestattet wird. Es

kann daher davon ausgegangen werden, dass die Antragstellerin sowohl fachlich und organisatorisch als auch finanziell in der Lage ist, ihr Programm regelmäßig zu veranstalten und zu verbreiten.

Weiters war gemäß § 5 Abs. 2 letzter Satz PrTV-G zu berücksichtigen, ob die bisherige Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt wurde. Dies war – abgesehen von dem durch die KommAustria bescheidmäßig festgestellten Verstoß gegen § 38 2. Satz PrTV-G betreffend Werbebestimmungen – der Fall. In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, dass dieser Bescheid noch nicht rechtskräftig ist.

Gemäß § 4 Abs. 4 Z 1 und 2 PrTV-G wurden dem Antrag der Gesellschaftsvertrag der Antragstellerin beigelegt und die Mitglieder- und Eigentumsverhältnisse dargelegt.

Im Antragsbegehren wurden die gemäß § 4 Abs. 4 Z 3 und 4 PrTV-G geforderten Angaben über die Programmgestaltung, das Programmschema, den Anteil der Eigenproduktion sowie Erläuterungen zu den Programmgrundsätzen und -vorstellungen gemacht, vorwiegend indem auf die Angaben im Antrag auf die Erteilung der analogen terrestrischen Zulassung verwiesen wurde.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 4 Abs. 4 Z 5 PrTV-G jedenfalls eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, worunter im Fall des Satellitenrundfunks (vgl. § 4 Abs. 4 Z 5 lit. b) PrTV-G) insbesondere Angaben darüber zu verstehen sind, dass der Antragsteller bereits Vereinbarungen zur Nutzung eines Satelliten mit dem Satellitenbetreiber für den Fall der Zulassungserteilung getroffen hat.

Die Antragstellerin hat diesbezüglich einen Vertrag mit der Telekom Austria AG vom 25.05.2004 vorgelegt, in welchem diese insbesondere auch erklärt, über die erforderlichen Transponderkapazitäten auf Grund einer Vereinbarung mit dem Österreichischen Rundfunk zu verfügen und berechtigt zu sein, diese an die Antragstellerin weiterzugeben.

Alle redaktionellen Entscheidungen, Entscheidungen über das Sendepersonal sowie über den Sendebetrieb werden nach den glaubhaften Angaben der Antragstellerin in Österreich getroffen. Somit wurden alle nach § 4 Abs. 4 Z 6 iVm § 3 PrTV-G geforderten Angaben beigebracht.

Das Redaktionsstatut erfüllt die Voraussetzungen des § 49 PrTV-G.

Da somit alle im PrTV-G für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Satelliten-Rundfunk festgelegten Voraussetzungen vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden. Da weiters beantragt wurde, die Sendelizenz so auszustellen, dass die nahtlose Fortsetzung des Sendebetriebs möglich ist, war die Zulassung ab 01.05.2005 zu erteilen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk gemäß § 6 PrTV-G wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen sowie die Verbreitung des Programms über andere Satelliten der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen hat. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die KommAustria.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 84/2002 eine Gebühr von 13 Euro zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs. 1 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 84/2002 erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Wien, am 16. März 2005

**Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)**

Mag. Michael Ogris  
Behördenleiter